

Landesamt für Digitalisierung,
Breitband und Vermessung



- Außenstelle Neustadt a.d.Aisch -

Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
Parkstraße 10, 91413 Neustadt

Herrn
Stephan Schmieder
Körbiskruger Str. 8

15712 Königs Wusterhausen – OT Senzig

Name
Herr Wagner

Telefon
089-2129-1572

Telefax

Bitte bei Antwort angeben		
Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom	Datum
	LDBV GS - Schmieder	5. März 2019

Auskunftserteilung gemäß Art. 28 Abs. 1 BaySÜG;

hier: Konkretisierung der Fristen für die Aufbewahrung und Vernichtung

Anlage:

Auszüge aus dem Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz (BaySÜG)

Sehr geehrter Herr Schmieder,

in meinem Schreiben vom 07.02.2019 teilte ich Ihnen bezüglich der Fristen für die Aufbewahrung und Vernichtung Folgendes mit:

Die Fristen für die Aufbewahrung und Vernichtung der analogen Unterlagen ergeben sich aus Art. 24 Abs. 2 BaySÜG, die für die Löschung der digital gespeicherten personenbezogenen Daten unterliegt Art. 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BaySÜG.

Dienstgebäude
Parkstraße 10
91413 Neustadt

Telefon
089 2129-0

E-Mail
poststelle@ldbv.bayern.de
Internet
www.ldbv.bayern.de

Diese Aussage möchte ich noch wie folgt präzisieren:

Die Fristen für die Aufbewahrung und Vernichtung der analogen Unterlagen ergeben sich in Ihrem Fall aus Art. 24 Abs. 2 **Satz 2** BaySÜG, die für die Löschung der digital gespeicherten personenbezogenen Daten unterliegt Art. 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 **b)** BaySÜG.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wagner U.', written in a cursive style.

Wagner U.
Geheimsschutzbeauftragter

Auszüge aus dem Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz (BaySÜG)

Art. 1 Abs. 1 BaySÜG

(1) Dieses Gesetz regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Überprüfung einer Person, die von der zuständigen Stelle mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden soll (Sicherheitsüberprüfung).

Art. 24 Abs. 1 BaySÜG

(1) Die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung sind gesondert aufzubewahren und gegen unbefugten Zugriff zu schützen.

Art. 24 Abs. 2 BaySÜG

(2) ¹Nimmt der Betroffene keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit auf, hat die zuständige Stelle die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung nach einem Jahr zu vernichten, es sei denn, der Betroffene willigt in die weitere Aufbewahrung ein. ²Im übrigen sind die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung bei der zuständigen Stelle fünf Jahre nach dem Ausscheiden aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu vernichten, es sei denn, der Betroffene willigt in die weitere Aufbewahrung ein oder es ist beabsichtigt, dem Betroffenen in absehbarer Zeit erneut eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit zuzuweisen oder ihn dazu zu ermächtigen.

Art. 25 Abs. 1 BaySÜG

(1) Die zuständige Stelle darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz die in Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 genannten personenbezogenen Daten, ihre Aktenfundstelle und die der mitwirkenden Behörde sowie die Beschäftigungsstelle, Verfügungen zur Bearbeitung des Vorgangs und beteiligte Behörden in Dateien speichern, verändern und nutzen.

Art. 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BaySÜG

(2) ¹In Dateien für Zwecke der Sicherheitsüberprüfung gespeicherte personenbezogene Daten sind zu löschen

1. von der zuständigen Stelle

- a) nach einem Jahr, wenn der Betroffene keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufnimmt, es sei denn, der Betroffene willigt in die weitere Speicherung ein,
- b) nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden des Betroffenen aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit, es sei denn, der Betroffene willigt in die weitere Speicherung ein oder es ist beabsichtigt, dem Betroffenen in absehbarer Zeit eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit zuzuweisen oder ihn dazu zu ermächtigen ...